

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 StR 46/24

vom
10. April 2024
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren Raubes u.a.

ECLI:DE:BGH:2024:100424B2STR46.24.0

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 10. April 2024 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 28. September 2023 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Auf die fristgerechte Ergänzung des Urteils durch Beschluss vom 2. November 2023 kommt es nicht an. Bereits die abgekürzten Urteilsgründe tragen den Strafausspruch.

Menges Appl Zeng
Grube Lutz

Vorinstanz:

Landgericht Erfurt, 28.09.2023 - KLs 910 Js 31284/21 (2)